



Inhalt	Seite
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Hardenbergstr. 28 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 897/3)</i>	349
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Grüntal 15 (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 251/0)</i>	350
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Am Blütenanger 71 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 445/11)</i>	351
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben <i>Barrierefreier Ausbau d. S-Bahnhaltepunktes Mittersendling in München d. Strecke 5505 München Hbf – Lenggries, km 6,41</i></i>	352
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben d. Brunnenanlage d. Freistaates Bayern, vertreten durch d. Staatliche Bauamt München 1, Peter-Auzinger-Str. 10, 81547 München Standort: Barerstr. 27, Fl.Nr. 3803/1, Gemarkung Maxvorstadt</i>	352
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben d. Brunnenanlage d. Firma Synergy Bauprojekt GmbH &amp; Co. HKW, Marktplatz 3, 82031 Grünwald. Standort: Erika-Mann-Str. 60-64, Fl.Nr. 148/36, Gemarkung Neuhausen</i>	353
<i>Grundsteuer- u. Gewerbesteuvorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. November 2012</i>	353
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	353
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	354
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	354

## Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma PRAML-Bau GmbH wurde mit Bescheid vom 15.10.2012 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für  
Neubau eines Wohnhauses (12 WE) mit Tiefgarage auf dem Grundstück Hardenbergstr. 28 , Fl.Nr. 897/3, Gemarkung Moosach unter aufschiebender Bedingung mit Auflagen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

**Der Bauantrag vom 19.04.2012 nach Plan Nr. 2012/9783 mit:**

– **Handeintragungen vom 19.09.2012 (Extensive Dachbegrünung)**

– **Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012/9783 mit den Handeinträgen vom 30.07.2012, 19.09.2012**

– **Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012/9783**

**wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgender aufschiebender Bedingung genehmigt.**

- **Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn zur Sicherstellung einer fachgerechten Begrünung des Baugrundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von EURO 4.000 bei der Lokalbaukommission hinterlegt wird.**

- **Die Baugenehmigung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Eignung des Baugrundes durch Bodenuntersuchungen nachgewiesen wird und eine Freigabe des Baus durch die Lokalbaukommission erfolgt. Die Bodenuntersuchungen sind vor Untersuchungsbeginn in Form eines schriftlichen Konzeptes mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten (Ruf 233-47799, 233-47575 Bayerstr. 28 a, 80335 München abzustimmen. Das Gutachten ist diesem zur fachlichen Prüfung vorzulegen.**

**In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen bleiben weitere Auflagen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (z.B. Abdeckung im Freiflächenbereich) sowie zur Klärung des Entsorgungsweges (Aushubüberwachung, Vorlage eines Entsorgungskonzeptes) vorbehalten.**

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-

gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 521, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-22273.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. Oktober 2012      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### **Baugenehmigungsverfahren** Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Bayerische Hausbau International GmbH wurde mit Bescheid vom 15.10.2012 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Wohngebäudes (18 WE) mit Tiefgarage auf dem Grundstück Grüntal 15, Fl.Nr. 251/0, Gemarkung Oberföhring, unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen mit Befreiungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 05.06.2012 nach Plan Nr. 2012/013897 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 12/129543 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 12/129543 mit Handeintragungen vom 06.08.2012 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Nachbarn haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchs-

verfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.  
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).  
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. Oktober 2012      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**  
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. wurde mit Bescheid vom 16.10.2012 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Nutzungsänderung zweier Wohnungen in ein Büro mit Umstrukturierung und Fassadenanpassung auf dem Grundstück Am Blütenanger 71 , Fl.Nr. 445/11, Gemarkung Feldmoching mit Auflagen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

**(Tenor der Baugenehmigung)**

Der Bauantrag vom 25.06.2012 nach Plan Nr. 2012-015265, und Betriebsbeschreibung Nr. 2012-015265, sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-015265 mit Handeintragungen vom 17.09.2012 wird, hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

**Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn Schneeglöckchenstr. Fl.Nr. 445/9 und Fl.Nr. 449/26 nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben

werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 521, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-222 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 16. Oktober 2012      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### Bekanntmachung

##### **Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Barrierefreier Ausbau des S-Bahnhaltepunktes Mittersending in München der Strecke 5505 München Hbf – Lengries, km 6,41**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 01.10.2012, Az. 61131-611ppi/033-2301#002, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom **06.11.2012 bis einschließlich 19.11.2012** bei

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b, 80331 München

Erdgeschoss Raum 071  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a )

während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr,  
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 17. Oktober 2012      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

##### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage des Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt München 1, Peter-Auzinger-Str. 10, 81547 München.**

**Standort: Barerstraße 27, Fl.Nr. 3803/1, Gem. Maxvorstadt.**

Auf den Grundstücken der Pinakothek der Moderne, der Alten Pinakothek und der Sammlung Brandhorst in München zwischen Barer-, Gabelsberger- und Türkenstraße (Fl. Nr. 3803/1 u.a., Gem. Maxvorstadt) beabsichtigt der Freistaat Bayern den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 23.02.2012 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von insgesamt 1.370.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/233-4 75 86) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.



München, 4. Oktober 2012

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt  
RGU-UW 23

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die – im letzten Bescheid angeführte – **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Firma Synergy Bauprojekt GmbH & Co. HKW, Marktplatz 3, 82031 Grünwald.**

Standort: Erika-Mann-Straße 60-64, Fl.Nr. 148/36, Gem. Neuhausen.

Am Standort in der Erika-Mann-Straße 60-64 beabsichtigt die Firma Synergy Bauprojekt GmbH & Co. HKW den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kälteanlage. Beantragt wurde mit Schreiben vom 11.07.2011 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 512.500 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 86) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 10. Oktober 2012

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt  
RGU-UW 23

**Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München**

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

**Für Inlands- und Auslandsüberweisungen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Überweisung):**

Postbank München	IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFF
Stadtsparkasse München	IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMM
HypoVereinsb. München	IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 15. Oktober 2012

Stadtkämmerei  
Kassen- und Steueramt

**Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2012**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das IV. Quartal 2012 fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

**15. November 2012**

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 19	20045449	Karolina Gleissner
Geschäftsstelle 19	19016062	Maximilian Hausmann
Geschäftsstelle 28	28469856	Slavica Seremesic
Geschäftsstelle 38	115449233	Rudolf Samper
Geschäftsstelle 39	3000421663	Elisabeth Drexl

Es wurde am 16.10.2012 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 16.10.2012 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 16.01.2013 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 16. Oktober 2012      Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

#### Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 16.07.2012 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 16.10.2012 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
--	-----------------------	--------------------------------

Geschäftsstelle 35	3001180276	Anna Schnitter
--------------------	------------	----------------

München, 16. Oktober 2012      Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Händel, Tobias und Sven Grosse: Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. VOF, GWB, VgV. – 2. Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XVII, 213 S. (PraxisWissen) ISBN 978-3-406-62856-6; € 39,80.**

Der Leitfaden vermittelt Grundlagen für die fehlerfreie Durchführung des Vergabeverfahrens für Architekten- und Ingenieurleistungen. Der Band stellt die Grundstrukturen des Vergaberechts dar und folgt dem Ablauf einer VOF-Vergabe. Dabei konzentrieren sich die Autoren auf die im Vergabeverfahren typischen Problempunkte. Praxisbeispiele und Musterformulierungen helfen bei der Umsetzung der korrekten Vergabe nach VOF.

**Elektronischer Einheitsaktenplan (EAPL) für die Gemeinden und Landratsämter in Bayern. Bearb. von Horst Gehring. – 16. Ausgabe: Juli 2012. – Kronach: Link, 2012. CD-ROM. ISBN 978-3-556-00813-3; Update € 83.– Einzelbezug € 152.–**

Die CD-ROM bietet den Elektronischen Einheitsaktenplan und das Stichwort-ABC aus der gleichnamigen Loseblattsammlung, die miteinander verlinkt sind. Durch einfaches Anklicken eines der über 6.000 Stichwörter gelangt man automatisch zur zutreffenden vierziffrigen Fundstelle des EAPL 2007. Die Rechtsvorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht. Das Stichwort-ABC wurde bis einschließlich zum Buchstaben M überarbeitet. Es besteht die Möglichkeit, die Inhalte des Programms an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Damit werden praxisbedingte Abweichungen von den Vorgaben des EAPL festgehalten. Eine ausführliche Beschreibung der Editiermöglichkeiten bietet das elektronische Handbuch auf der CD-ROM.

**Diehn, Thomas, Jens Neie und Ralf Rebhan: Klausurenkurs für die notarielle Fachprüfung. – München: Beck, 2012. IX, 152 S. ISBN 978-3-406-63299-0; € 39,80.**

Das Werk erläutert prägnant die Voraussetzungen für die Zulassung zur notariellen Fachprüfung und gibt einen Überblick über den Gang des Prüfungsverfahrens. Es enthält acht ausführliche Musterklausuren aus den prüfungsrelevanten Rechtsgebieten Immobilienrecht, Erbrecht, Familienrecht und Gesellschaftsrecht, die an Originalklausuren angelehnt sind. Zu Beginn jeder Klausur werden deren rechtliche Schwerpunkte aufgezeigt. Die Lösungshinweise enthalten zum Teil detaillierte notarielle Urkundsentwürfe. Die Erläuterung des Prüfungsstoffs wird ergänzt durch Hinweise zum generellen Ablauf der Prüfung und Erläuterungen zur Struktur der Prüfungsaufgaben.

**Wandrey, Marcus: Materielle Beschlusskontrolle im Aktienrecht. Eine Untersuchung der beweglichen Schranken des Aktionärsstimmrechts. – München: Beck, 2012. XXI, 348 S. (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät; 238) ISBN 978-3-406-62983-9; € 82.–**

Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung spielen in der Praxis eine große Rolle. Neben Verfahrensfehlern werden von den Klägern regelmäßig inhaltliche Beschlussmängel wie etwa die Verletzung der mitgliederschaftlichen Treuepflicht gerügt.

Die Dissertation stellt die einzelnen inhaltlichen Schranken des Aktionärsstimmrechts dar und ordnet sie in das Gesamtsystem der materiellen Beschlusskontrolle ein. Im Mittelpunkt steht das Bestreben, überhöhte Beschlussanforderungen zu vermeiden und die Anfechtbarkeit auf Fälle zu beschränken, in denen das Stimmrecht entgegen den Gesellschaftsinteressen bzw. missbräuchlich zu Lasten der Minderheit ausgeübt wird.

**Sektorenverordnung. Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung. Kommentar. Erläutert von Klaus Eschenbruch ... – München: Beck, 2012. XIV, 714 S. ISBN 978-3-406-62836-8; € 139.–**

Entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie wurde im Jahre 2009 eine eigenständige Vergabeordnung für die Beschaffungen in den so genannten Sektoren geschaffen. Die SektVO gilt für spezifische Branchen, beispielsweise für die Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Verkehr und Unternehmen nach dem Bundesberggesetz. Unter den in der SektVO genannten Voraussetzungen haben Unternehmen dieser Wirtschaftsbereiche spezifische Vergabevorschriften zu beachten. Ausgewiesene Experten aus den einschlägigen Wirtschaftsbereichen erläutern systematisch und praxisbezogen in dem neuen Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages die Einzelbestimmungen der Sektorenverordnung. Bei strittigen Fragen orientieren sich die Autoren an der gerichtlichen Entscheidungspraxis. Neben grundsätzlichen Fragen werden auch Detailprobleme aufgegriffen und rechtssichere Lösungen angeboten, dabei werden auch unterschiedliche Auffassungen dargestellt. Die gesetzlichen Änderungen des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit sind bereits eingearbeitet.

**Bundesdatenschutzgesetz. BDSG. Kommentar. Von Peter Gola ... – 11., überarb. und erg. Aufl. – München: Beck, 2012. XVI, 646 S. ISBN 978-3-406-63876-3; € 59.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Inhaltsübersichten vor den einzelnen Kommentierungen, Einführungen in die Rechtsänderungen und die Hervorhebung wichtiger Begriffe machen das Werk übersichtlich. In die Erläuterungen sind die europa- und die landesrechtlichen Aspekte des Datenschutzes einbezogen.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Erfahrungen mit der BDSG-Novelle 2009 in der Praxis, u.a.:

- bei der Auftragsdatenverarbeitung
- beim Scoring
- bei der Informationspflicht bei Datenverlusten.

Auch auf neue Anforderungen beim grenzüberschreitenden Datenverkehr, z.B. dem Datenschutz bei Internetveröffentlichungen, wird eingegangen. Zudem geben die Autoren einen Ausblick auf die in der Planung befindliche EU-Datenschutzreform und die geplanten Beschäftigtendatenschutznormen.

**Merten, Hans-Lothar: Steueroasen. Neue Einblicke in die Offshore-Welt. Ausgabe 2013. – Regensburg: Walhalla, 2012. 552 S. ISBN 978-3-8029-3876-4; € 36.–**

Das eingeführte Werk gibt einen aktuellen Überblick über den weltweiten Steuerwettbewerb.

Der Autor analysiert im Hauptteil des Buches so genannte Steuerparadiese. Die Ergebnisse werden regelmäßig in aktualisierter Fassung neu aufgelegt. Die einzelnen Steueroasen – nach geographischen Regionen geordnet – werden kritisch geprüft. Merten zeigt Schwächen sowie Stärken einzelner Standorte auf und informiert über legale Steuerminimierungsmöglichkeiten. Bei zusätzlichem Informationsbedarf zu einzelnen Ländern helfen (Internet-)Adressen von Anlaufstellen hier oder in den Steueroasen weiter.

Im Spezialkapitel der aktuellen Ausgabe gibt der Autor Einblicke in die Offshore-Welt und beschreibt die Mechanismen, die für das Offshore-Geschäft gelten. Zudem informiert der Ratgeber über die steuerlichen Rahmenbedingungen für Wohnsitz- und Unternehmensverlagerungen ins Ausland. Ein eigenes Kapitel widmet sich dem Thema „Zurück in die Steuerehrlichkeit“. Mit dem Erwerb der gedruckten Ausgabe besteht die Möglichkeit, sich für den Download einer elektronischen Ausgabe registrieren zu lassen

**Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe. Begr. von Elmar Kalthoener. Fortgeführt von Helmut Büttner, Hildegard Wrobel-Sachs ... – 6., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXV, 397 S. (NJW-Praxis; 47) ISBN 978-3-406-62487-2; € 49.–**

Der Band behandelt die Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe sowie die Beratungshilfe in der praktischen Anwendung. Im Mittelpunkt stehen auch die gebührenrechtlichen und erstattungsrechtlichen Folgen.

Die Neuauflage ist auf aktuellem Stand und berücksichtigt bereits die geplante Reform der Prozesskostenhilfe. Die Darstellung der Verfahrenskostenhilfe wurde deutlich erweitert. Die erste Rechtsprechung nach der Einführung des FamFG ist eingearbeitet.

**Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis. Immobilien-, Gesellschafts-, Erb- und Familienrecht. Hrsg. v. Adolf Reul, Heribert Heckschen und Rüdiger Wienberg. – München: Beck, 2012. XLIII, 840 S. 1CD-ROM. ISBN 978-3-406-61589-4; € 149.–**

Das Werk bietet eine umfassende Handlungsanleitung für die praxismgerechte und rechtssichere Gestaltung und Abwicklung von Verträgen im Fall potenzieller sowie eingetretener Insolvenz. Auch steuerrechtliche Probleme in der Insolvenz und die Restrukturierung durch Insolvenzplanverfahren werden berücksichtigt. Auf der Grundlage der Neuregelungen durch das ESUG werden die verschiedensten Vertragsgestaltungen bzw. Vertragsüberprüfungen behandelt: von Überlassungsverträgen über Bauträgerverträge und Unternehmenskaufverträge vor und in der Insolvenz bis hin zu erbrechtlichen Gestaltungen bei überschuldeten Erben und überschuldeten Nachlässen. Zahlreiche Musterformulierungen und Vertragsbausteine unterstützen den Vertragsjuristen. Die beigelegte CD-ROM enthält die Mustertexte, die mit der eigenen Textverarbeitung übernommen und bearbeitet werden können.

**Conze, Peter und Svenja Karb: Personalbuch Arbeits- und Tarifrecht öffentlicher Dienst. TVöD, TV-L, TV-Ärzte. – 3. Aufl. – München: Beck, 2012. XVI, 609 S. ISBN 978-3-406-62245-8; € 43.–**

TVöD, TV-L und TV-Ärzte haben das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes grundlegend verändert. Das Personalbuch stellt das gesamte Personalrecht des öffentlichen Dienstes dar. Es ist lex-

ikalisch gegliedert und erläutert über 180 zentrale Schlüsselbegriffe, einschließlich der relevanten höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Die Neuauflage zeichnet sich durch eine neue Struktur der Stichwortbearbeitung aus. Bei allen Begriffen werden neben dem Arbeits- und Tarifrecht auch die lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezüge dargestellt. Zu jedem Stichwort gibt es einen beamtenrechtlichen Exkurs. Die Neuauflage berücksichtigt die Neuerungen im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung für die Beschäftigten der Länder.

**Zwißler, Finn: Elternunterhalt: Wann zahlen Kinder für ihre Eltern? So wehren Sie sich gegen Regressforderungen des Sozialamts. – 9. aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2012. 102 S. ISBN 978-3-8029-3505-3; € 9,95.**

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht nicht nur die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern vor, sondern auch der Kinder gegenüber den Eltern. Der Ratgeber informiert zu Fragen der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren hilfsbedürftigen Eltern einschließlich etwaiger Regressanforderungen des Sozialamts. Eingegangen wird auch auf die Aspekte des Sozialhilferegresses bei Schenkungen unter Lebenden und bei erbrechtlichen Ansprüchen sowie Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung des Sozialhilferegresses. Abgerundet wird das Buch mit einem Exkurs zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.  
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.